

Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Duderstadt für alle Grundstücke, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt Duderstadt überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten beseitigen das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen, die den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen und den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duderstadt gemäß zu errichten und zu betreiben sind.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte können Kleinkläranlagen gemeinsam betreiben.

§ 3 Gewässereinleitung

- (1) Einleitungsgewässer sind die Oberflächengewässer, in deren Einzugsgebiet die betroffenen Grundstücke liegen sowie das Grundwasser.
- (2) Die Nutzungsberechtigten führen das gereinigte Abwasser den in der Anlage 1 jeweils angegebenen Gewässern zu.

§ 4 Wartung

Die Wartung und Unterhaltung der auf ihren Grundstücken betriebenen Kleinkläranlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Wartungsprotokolle sind der Stadt Duderstadt und der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

§ 5 Fäkalienabfuhr

Für die Fäkalienabfuhr ist die Stadt Duderstadt zuständig. Die Abfuhr erfolgt nach den Vorgaben des Landkreises Göttingen, des Herstellers der Kleinkläranlage oder der Wartungsfirma entweder als Regelentleerung oder Bedarfsentleerung, mindestens aber alle 60 Monate.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 23.12.1997 außer Kraft.

Duderstadt, den 20.06.2017

Stadt Duderstadt (Siegel)

gez. Wolfgang Nolte

Bürgermeister

Die Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde gemäß § 96 Absatz 5 Niedersächsisches Wassergesetz wurde mit Verfügung vom 05.07.2017, Aktenzeichen: 70 21 / 70321 - 16, erteilt.